

Liebe Eltern, Spieler*innen und Mitglieder,

die Coronaschutzverordnung sieht in § 4 Abs. 2 Nr. 3 CoronaSchVO für die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum sowohl im Amateursport als auch im Profisport das Einhalten der 2G-Regel vor.

Hiervon hat der Verordnungsgeber mit dem Zweiten Begleiterlass zur Coronaschutzverordnung eine Ausnahme gemacht. Wir fügen den Text hier ein:

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte sowie untere Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Landeszentrum Gesundheit NRW

Neue Coronaschutzverordnung ab 24. November 2021 Ergänzende Anwendungshinweise Bußgeldkatalog für Tatbestände nach dem IfSG Datum: 26. November 2021 Seite 1 von 4

Aktenzeichen Rechtssetzung/Rechtsfragen Corona bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-Telefax 0211 855coronaverordnung@mags.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Coronaschutzverordnung ist vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens grundsätzlich eng auszulegen.

Im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung zu den folgenden Sachverhalten bitte ich um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise:

Dienstgebäude und Lieferan schrift: Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf Telefon 0211855-5 Telefax 0211855-3683 poststelle@mags.nrw.de www.mags.nrw

Versorgung aus Gründen des Tierwohls

Grundsätzlich gilt in allen Freizeiteinrichtungen, die von keiner Sonderregelung betroffen sind, die 2G Regelung (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 8 Coronaschutzverordnung). Danach dürfen alle öffentlichen und privaten Reitsportanlagen sowie Pferdepensions- und Reitbetriebe grundsätzlich nur noch von immunisierten Personen betreten werden. Hiervon ist jedoch eine Ausnahme aus zwingenden Tierschutzgründen zu machen. Auch

Offentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linie 709 Haltestelle: Stadttor Rheinbahn Linien 708, 732 Haltestelle: Polizeipräsidium



Seite 2 von 4

nicht immunisierte Personen, die aber über einen negativen Testnachweis verfügen müssen, müssen aus Gründen des Tierwohls ihre Tiere weiter versorgen können. Ein Pferd muss seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Sicherzustellen sind die pferdegerechte Fütterung, Pflege der Boxen, tägliche Tierkontrolle, tägliche kontrollierte oder freie Bewegung, notwendige tierärztliche Versorgung und notwendige Versorgung durch den Schmied. Auch das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen ist für nicht immunisierte Personen mit einem negativen Testnachweis in Sportanlagen im zwingend erforderlichen Umfang ohne sport- und trainingsbezogene Übungen ausnahmsweise zulässig. Diese Regelung muss zur Begrenzung des Infektionsgeschehens sehr eng ausgelegt werden. Das kontrollierte Bewegen der Pferde auf den o.g. Anlagen durch nicht immunisierte Personen ist sowohl hinsichtlich der Häufigkeit als auch der Dauer strikt auf das zwingend durch den Tierschutz vorgegebene Maß zu reduzieren. Zudem muss hierbei die gleichzeitige Benutzung der Anlage durch andere Personen ausgeschlossen sein. Anderenfalls sind die Pferde außerhalb der Anlage zu bewegen.

Gemeinsame Sportausübung

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 CoronaSchVO sieht für die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum sowohl im Amateursport als auch im Profisport das Einhalten der 2G-Regel vor. Eine Ausnahme hiervon ist vorgesehen für Teilnehmende an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist. Für diese Personen ist als Ersatz der Immunisierung vorübergehend ein Testnachweis nach § 2 Abs. 8 S. 2 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend.



Seite 3 von 4

Erforderlich für Anwendbarkeit der Ausnahme für die Sportlerinnen und Sportler ist, dass die Fachverbände der Sportart dem Landessportbund NRW oder einer Mitgliedsorganisation des DOSB angehören.

Für Übungsleiter, Trainer, Betreuer etc. (ehrenamtlich wie hauptberuflich) gilt die Regelung des § 4 Abs. 4 CoronaSchVO. Nicht immunisierte Personen benötigen ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests und müssen während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen.

Sonnenstudios

Sonnenstudios fallen als Wellnesseinrichtungen unter § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Coronaschutzverordnung, so dass für diese die 2G Regelung Anwendung findet. Zur Klarstellung prüfen wir eine Aufnahme in die CoronaSchVO.

Fahrschulunterricht und Prüfungen

Sofern die Fahrerlaubnis nicht für die Berufsausübung oder für den Schulbesuch benötigt wird, fällt diese grundsätzlich unter die Freizeitgestaltung und ist damit nur immunisierten Personen gestattet. Mit Blick auf die hohen Kosten beim Erwerb der Fahrerlaubnis dürfen bereits begonnene praktische Ausbildungen fortgesetzt und die Prüfung absolviert werden, sofern diese Personen während der Ausbildung und der Prüfung durchgehend eine FFP2-Maske tragen und getestet sind. Die Neuaufnahme von Nicht-Immunisierten in den Fahrschulen ist jedoch nicht zulässig. Auch hier prüfen wir eine Aufnahme in die Coronaschutzverordnung.

Schwangere und Stillende

Seite 4 von 4

Ausnahmen von der 2G Regelung gelten nur in den in § 4 Abs. 2 Satz 2 Coronaschutzverordnung benannten Fällen. Eine explizite Ausnahmeregelung für Schwangere oder Stillende gibt es nicht. Schwangere im ersten Trimester fallen jedoch unter § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Coronaschutzverordnung, da es für diese keine Impfempfehlung seitens der STIKO gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Uliver Clan

Edmund Heller



Eine Anfrage beim Handballkreis Köln/Rheinberg hat ergeben, dass wir keinem Spieler*in der Gastmannschaft die Teilnahme verwehren dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilnahme gegeben sind.

Der Westdeutsche Handballverband ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).

Der WHV ist der Fachverband des Handballverbandes Mittelrhein, der seinerseits wiederum über dem Handballkreis Köln-Rheinberg steht. So zieht sich die Ausnahmeregelung durch jede dieser Sportverbände im Amateuerbereich.

Aktuell gilt diese Ausnahme (noch) – Stand 30.11.2021.

Wir haben beschlossen jede Gastmannschaft vorher abzufragen, ob und in wie weit diese gedenken, von der Ausnahme Gebrauch machen zu wollen.

Die Entscheidung, ob unsere Mannschaften je nach Antwort antreten, überlassen wir den Mannschaften nach einer internen Abstimmung.

JEDE Entscheidung wird von uns nach Kräften unterstützt.

Tritt eine Mannschaft nicht an oder lässt Nichtimmunisierte nicht teilnehmen, unterstützen wir in den sportlichen Verfahren, ebenso wie die Entscheidung zu spielen.

Bleibt alle gesund, zusammen kommen wir durch diese Zeit!

Der Vorstand der Handballabteilung